

222. Sassenberg den 20. Juni 1695. (A. 4. b. Wegebau.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Nebst wörtlicher Erneuerung der ältern Vorschriften über die Herstellung der Landstraßen und Wege (conf. Nr. 133 d. S.) wird deren sofortige allseitige Erfüllung wiederholt und zusätzlich befohlen, daß diese Verordnung jeden Ortes alljährlich am Pfingstdienstage und am Allerheiligentage publicirt werden soll; und daß ebenfalls die Bürger und Einwohner der Städte, Wigbolden und Dörfer, die Straßen in und um dieselben herstellen und unterhalten müssen, in so fern kein anderes örtliches Herkommen besteht.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung in E. H. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 479.

223. Münster den 11. December 1695. (B. 2. a. Schatzungs-Anlage.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Nachdem auf heut geendigtem Landtage der Schluss dahin ausgefallen, daß der Status auf ein ganzes Jahr lang von jetzt laufendem Monath Decembri an bis zum November des nächstbevorstehenden Jahrs inclusive eingerichtet und zu Abfindung dieses unsers Stifts und Fürstenthumb's gemeiner Beschwerte Nothwendigkeiten vierzehn Kirspel-Schatzungen, als nemlichen in den Monathen Junio, Julio, Augusto & Septembri jedes mahlen eine einfache Schatzung, in denen übrigen acht Monaten aber allemal fünf Quartal beigetragen und erhoben werden sollen; — so ist unser gnedigster Befehl ahn Euch hiermit, daß ihr sothane auf gemeinem Landtage beschene Vereinbarung der Gewohnheit nach sofort publiciren lasset, und mit behörigem Ernst und Fleiß, auff daß vorbemelte Schatzung der Exekutionsordnung gemees zu unserer Pfeningtkammer, bei Vermeidung ohnaußbleiblicher Exekution, zu rechter Zeit geliefert werden. ꝛc. ꝛc.

Bemerk. Bei der Unerreichbarkeit einer frühern gleichartigen Steuerausbeschreibung erscheint die Obige (hier)

als die erste Bewilligung und Repartition einer ganzen Jahres-Kirchspiel-Schatzung, welche sich, nach anderweitiger Notiz, in der Regel jährlich auf 12 einfache Kirchspiel-Schatzungen belief.

Diese Kirchspiels-Schatzungen bildeten die gewöhnliche Besteuerungsart der nicht erimirten Unterthanen, und war eine einfache Kirchspiels-Schatzung die herkömmliche Einheit des matrikelmäßigen Anschlages. Die Untervertheilungsart der jedem Amte und respective jedem Kirchspiel in der (anscheinlich nur durch herkömmliche Beiträge festgesetzten) Schatzungsmatrikel zugewiesenen Quote zu einer Schatzung, scheint (conf. Nr. 100 d. S.) den Kirchspielen selbst überlassen gewesen zu sein, und geben drei vorliegende handschriftliche Original-Schatzungsmatrikeln, wovon die zwei älteren ohne Angabe der Zeit sind, jedoch in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts redigirt zu sein scheinen, die jüngste aber der Steuerausbeschreibung im Jahre 1720 zum Grunde gelegt worden, nur über das quantitative Verhältniß einer einfachen Kirchspiels-Schatzung Auskunft.

Die in diesen Matrikeln angegebenen Erträge einer gehehlen Schatzung, entfernen sich nicht bedeutend von der desfalls gleichartigen Angabe des Ertrages im Jahre 1633 (conf. Anmerkung ad Nr. 52 d. S.), welches aus den, als historische Notiz, hiernach folgenden Auszügen der oben bezeichneten Matrikeln sich ergibt.

Auszug dreier Schatzungs-Matrikeln des Hochstiftes Münster, wovon die beiden ältesten sub A. und B. ohne Anzeigung des Zeitraumes ihrer Anwendung, die jüngste aber sub C. mit der Anmerkung versehen ist, daß sie der Schatzungs-Ausbeschreibung im Jahre 1720 zum Grunde gelegt worden sey.

Matrikel A. Matrikel B. Matrikel C.
Jahr 1720.

	Aemter:		Rt. fl. dt.		Rt. fl. dt.		Rt. fl. dt.	
Wolbeck, (sub B. sind								
42 Kirsp., 5 Städte u.								
1 Flecken aufgeführt)	9135	8 6	9156	8 6	9207	27 =		
Sassenberg, (sub B.								
9 Kirsp. 1 Stadt)	1244.	= =	1244	= =	1244	= =		